

**SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG  
VON GEBÜHREN FÜR DEN  
NEUEN FÜRTHER WOCHENMARKT**  
(NEUER FÜRTHER WOCHENMARKT – GEBÜHRENSATZUNG)

vom 27.03.2018  
(Stadtzeitung Nr. 7 vom 11.04.2018)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl.S. 351) folgende Gebührensatzung für den neuen Fürther Wochenmarkt:

**§ 1**

**GEBÜHRENPFLICHT**

Für die Teilnahme am neuen Fürther Wochenmarkt der Stadt Fürth, die Benutzung der Einrichtungen und damit zusammenhängende Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Teilnahme und Nutzung richten sich nach den Vorschriften der Satzung über den neuen Fürther Wochenmarkt der Stadt Fürth in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebührensatzung für Märkte der Stadt Fürth (Marktgebührensatzung) vom 8. Juni 1979 (Amtsblatt 21) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996 (Abl. 25 vom 20.12.1996), findet auf den neuen Fürther Wochenmarkt keine Anwendung.

**§ 2**

**GEBÜHRENSCHULDNER**

Gebührensschuldner ist, wer am neuen Fürther Wochenmarkt der Stadt Fürth teilnimmt und Leistungen der Stadt Fürth in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**MASSTAB UND HÖHE DER GEBÜHREN**

- (1) Maßstab und Höhe der Gebühren ist die Größe und die Lage der zugewiesenen Fläche und die Art ihrer Nutzung, die Art und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen und der Zeitraum der Benutzung sowie die Art und der Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen.

- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des §6 der Satzung festgesetzt. Jede angefangene Berechnungseinheit gilt als ganze Einheit.
- (3) Die Gebühren sind Netto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben hat der Gebührenschuldner die auf das Netto-Entgelt entfallende jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) zu entrichten. Nettogebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr.

## § 4

### ENTSTEHUNG, ÄNDERUNG UND WEGFALL DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer Verkaufseinrichtung, einer sonstigen Markteinrichtung oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen.
- (2) Erhöht oder mindert sich die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage, so entsteht mit Beginn des auf diese Änderung folgenden Berechnungszeitraumes die Pflicht zur Zahlung der geänderten Gebühr.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Berechnungszeitraumes, in dem das Benutzungsverhältnis erlischt oder widerrufen wird.
- (4) Werden Einrichtungen der Märkte trotz Zulassung nicht oder nur teilweise benützt, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühr. Dies gilt auch im Falle des Platzverweises gegenüber einem Zulassungsinhaber.

## § 5

### FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

Monatsgebühren werden am fünften Werktag des laufenden Monats, Tagesgebühren bei Beginn der Benutzung fällig. Im Übrigen werden die Gebühren mit ihrer Entstehung fällig.

## § 6 GEBÜHRENSÄTZE

Gebühren auf dem neuen Fürther Wochenmarkt EURO  
(NettoEntgelt)

### Nr. 1 Stellplatzentgelt für dauerhafte Verkaufsplätze (je qm/Monat)

<b>1.1 Warenverkauf (Lebensmittel, sonstige Waren)</b>	
1.1.1 im Freien (private Verkaufseinrichtungen)	9,00
1.1.2 in städtischer Verkaufseinrichtung	10,00
<b>1.2 Warenverkauf mit Verzehr</b>	
1.2.1 im Freien (private Verkaufseinrichtungen)	13,50
1.2.2 in städtischer Verkaufseinrichtung	15,00
<b>1.3 Imbiss / Ausschank</b>	
1.3.1 im Freien (private Verkaufseinrichtungen)	18,00
1.3.2 in städtischer Verkaufseinrichtung	20,00

### Nr. 2 Stellplatzentgelt für Tagesplätze (je qm/Tag)

<b>2.1 Warenverkauf (Lebensmittel, sonstige Waren)</b>	
2.1.1 im Freien (private Verkaufseinrichtungen)	3,20
<b>2.1.2 Warenverkauf mit Verzehr</b>	
2.1.3 im Freien (private Verkaufseinrichtungen)	4,80
<b>2.2 Imbiss / Ausschank</b>	
2.2.1 im Freien (private Verkaufseinrichtungen)	8,00

### Nr. 3 Sonstige Gebühren

<b>3.1 Marketingumlage</b>	
entspricht 10 % der monatlichen Standgebühr (siehe Nr.1) bzw. der täglichen Standgebühr (siehe Nr. 2)	
<b>3.2 Wasseranschluss und –versorgung</b>	
Einmalige Anschlussgebühr sowie tatsächlicher Verbrauch werden gesondert abgerechnet.	
<b>3.3 Stromanschluss und –versorgung</b>	
Einmalige Anschlussgebühr sowie tatsächlicher Verbrauch werden gesondert abgerechnet.	
<b>3.4 Fahrzeugabstellgebühren</b>	
gebührenpflichtiger Parkplatz (täglich / monatlich)	5,- / 30,-
<b>3.5 Sonstige Nebenkosten</b>	
Zusätzliche Verkaufseinrichtungen und Betriebsgegenstände werden gemäß der aktuell gültigen Preisliste gesondert abgerechnet.	

## § 7

### AUSKUNFTSPFLICHT

Alle Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzungen und Einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sowie auf Verlangen die Unterlagen hierfür vorzulegen.

## § 8

### IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Der Markt findet voraussichtlich ab 11. Mai 2019 statt. Für den Fall, dass sich dieser Termin verschiebt, wird dies im Amtsblatt der Stadt Fürth bekanntgemacht. In der Zeit bis zum tatsächlichen Beginn des Marktes besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Durchführung des Marktes.

Fürth, den 27.03.2018

STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung

Oberbürgermeister gez.